

Drucksache Nr. RR 109/2016	
TOP 6	Seite
19. Änderung Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in der Fassung der anliegenden Planunterlage durchzuführen.
2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Beteiligtenliste, Anlage 4 der Planunterlage) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 13 LPIG NRW i.V.m. § 10 Abs. 1 ROG) Hierzu wird die Planunterlage bei dem Kreis Euskirchen sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Drucksache Nr. RR 109/ 2016

Anlage



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

19. Regionalplanänderung - Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Euskirchen

11. Regionalratssitzung: 09. Dezember 2016
Anlage zu TOP 6: Drucksache RR 109/2016

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2016

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: gep@brk.nrw.de

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS	1
	PLANBEGRÜNDUNG	3
1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)	3
1.1	Anlass der Planänderung	3
1.2	Gegenstand der Regionalplanänderung und planerische Rechtfertigung	4
2.	Umweltprüfung	4
2.1	Überschlägige Prüfung / Screening	4
3.	Regionalplanerische Bewertung	5
3.1	Beachtung landesplanerischer Vorgaben und Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen	5
3.2	Vorschlag für die Abwägung	7
4.	Weiteres Verfahren	7
<hr/>		
	PLANENTWURF	9
I.	Entwurf Text	9
II.	Entwurf Zeichnerische Darstellung	11
	ERGEBNIS DES SCREENINGS	13
	SCREENING-PRÜFLISTE	15
	BETEILIGTENLISTE	21

PLANBEGRÜNDUNG

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Euskirchen hat mit Schreiben vom 15.07.2016 die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen für den nördlichen Teil des Gewerbe- und Industriestandortes Europark-West angeregt. Beabsichtigt ist die Umwandlung eines Teils des regionalplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der Planbereich ist südöstlich der Innenstadt von Euskirchen und der Bahnlinie mit Bahnhof gelegen und wird begrenzt durch den Pützburgring im Norden, die Roitzheimer Straße im Süden und die L 194 Osten. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 55 ha und ist mit Ausnahme einer größeren Brachfläche in nördlichen Planbereich nahezu vollständig bebaut.

Der Bereich ist heute durch überwiegend gemischte Nutzungen mit gewerblichen Betrieben, einem hohen Anteil von Wohnen sowie soziale Einrichtungen und Einzelhandelsansiedlungen geprägt. Im nördlichen Bereich befindet sich nach Aufgabe des Betriebes der Westdeutschen Steinzeugwerke eine große Gewerbebrache von ca. 9 ha.

Bemühungen der Stadt Euskirchen, auf dieser Fläche produzierendes Gewerbe anzusiedeln, ließen sich aufgrund der innerstädtischen Lage und schwierigen Verkehrsanbindung nicht realisieren.

Aufgrund der Nähe zur Innenstadt (800 bis 1.000 m) und der vorhandenen Nutzungen verfolgt die Stadt Euskirchen das Ziel, das Gelände mit innenstadtverträglichen und die Innenstadt ergänzenden Nutzungen, wie z.B. Wohnen, Gewerbe und Handel zu entwickeln. Damit soll der städtebauliche Missstand der Brache in hochwertiger innenstadtnaher Lage behoben und der gesamte Bereich entsprechend des bereits vollzogenen Strukturwandels einer geordneten Nutzung zugeführt werden. Gleichzeitig sollen wichtige stadtentwicklungspolitische Ziele zur Stärkung der Innenstadt Euskirchens erreicht werden. Diese neue stadtentwicklungspolitische Zielrichtung mit Abkehr von der gewerblich-industriellen Nutzung erfordert die Umwandlung der regionalplanerischen Darstellung eines GIB in einen ASB.

Nach Umwandlung in eine ASB-Darstellung beabsichtigt die Stadt Euskirchen die bauleitplanerische Darstellung der einzelnen Teilbereiche entsprechend ihrer heutigen Nutzungen bzw. Entwicklungsabsichten: Der nordöstliche sowie westliche Bereich sollen einer Mischbaufläche zugeführt werden; der nordwestliche, in großen Teilen brachliegende Bereich, soll zukünftig als Mischbau-, Gewerbe- und Sonderbaufläche entwickelt werden und der südliche Bereich als Sonderbaufläche genutzt werden. Die verbleibenden östlichen und mittigen Flächen sollen weiterhin für gewerbliche Nutzungen vorgehalten werden.

Da sich vor allem im Bereich der Roitzheimer Straße vermehrt zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel in städtebaulich nicht integrierter Lage entwickelt hat, beabsichtigt die Stadt Euskirchen zur Vermeidung von negativen

PLANBEGRÜNDUNG

Auswirkungen auf die Innenstadtentwicklung und die Nahversorgungssituation in den einzelnen Ortsteilen, den künftigen Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel durch die Bauleitplanung. Dies ist zudem durch die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele des Raumordnung und Landesplanung, hier die Vorgaben des LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, geboten. Dabei sollen die vorhandenen Betriebe durch entsprechende Sondergebietsdarstellungen gesichert werden.

Auf der freien Fläche der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke wird u.a. die Entwicklung eines Baukompetenzzentrums auf Grundlage einer Sonderbaufläche für den großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel verfolgt. Das städtebauliche Konzept „City Süd“ sieht für diesen Bereich im südlichen Ausgang des Euskirchener Bahnhofs zudem die Neuordnung und Aufwertung mit Dienstleistungsunternehmen, Wohnungsbau und einem Parkhaus zur Entlastung der Innenstadt vor.

1.2 Gegenstand der Regionalplanänderung und planerische Rechtfertigung

Aufgrund der in direkter Nachbarschaft vorhandenen Wohnnutzung und innerstädtischen Lage ist der Planbereich nicht mehr industriell nutzbar. Mit der Aufgabe der Betriebe der Westdeutschen Steinzeugwerke sowie eines Betriebes für Bauflächenrecycling ist die Notwendigkeit der Darstellung von Flächen für industrielle Nutzung entfallen. Durch die Darstellung als ASB wird die tatsächlich vorhandene Nutzung als überwiegender Mischgebiets- und Gewerbebestandort nachvollzogen und faktisch keine Veränderung der Nutzbarkeit der Flächen im Gebiet für gewerbliche Zwecke herbeigeführt. Für die große Brache der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke wird durch die ASB-Darstellung die Möglichkeit der Umsetzung der stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen „City Süd“ der Stadt Euskirchen durch Ansiedlung von innenstadtverträglichen und -ergänzenden Nutzungen ermöglicht. Gleichzeitig wird damit die Verfestigung eines städtebaulichen Missstandes in Form einer Industriebrache in innenstadtnaher Lage vermieden. Die Entwicklungsplanung „City Süd“ soll u.a. durch Ansiedlung eines Baukompetenz-Zentrums auf der Brachfläche sinnvoll arrondiert werden. Dieses Entwicklungskonzept erfordert die Darstellung eines ASB im Regionalplan.

Zur Vermeidung von negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die Innenstadt und Nahversorgung in den Ortsteilen soll der zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandel unter Wahrung des Bestandsschutzes für vorhandene Betriebe im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

2. Umweltprüfung

2.1 Überschlägige Prüfung / Screening

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des

PLANBEGRÜNDUNG

Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 9 Absatz 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 9 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Die vorliegende Planänderung erstreckt sich auf einen Raum, der im Siedlungsgefüge gelegen ist und bereits weitgehend baulich genutzt wird. Außerdem handelt es sich sowohl bei der bisherigen als auch bei der zukünftigen Plandarstellung um siedlungsräumliche Darstellungen. Eine Neuinanspruchnahme von Freiraum ist nicht vorgesehen. Durch den beabsichtigten Verzicht einer zukünftigen industriellen Nutzung in Form der Umwandlung von GIB in ASB kann sogar eine Verbesserung der Umweltsituation – zumindest unter Betrachtung der Immissionen – angenommen werden. Aus diesen Gründen wurde entsprechend der Vorgaben des § 9 Absatz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form einer Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls (Screening-Prüfliste) die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß Anlage 2 zu § 9 ROG der Prüfung zu Grunde zu legenden Kriterien übermittelt. Gemäß dieser Einschätzung (vgl. Anlage 2) sind aufgrund der Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen hielt keiner der Beteiligten eine Umweltprüfung für notwendig. Die Landwirtschaftskammer NRW erklärt ihr Einverständnis unter dem Vorbehalt, dass durch die Planung keine zusätzlichen Bedarfe an GIB vorgetragen werden. Aufgrund der Aussage der Stadt Euskirchen, dass sie auch bei vorliegender Planungsabsicht noch über ausreichend gewerbliche bzw. industrielle Flächen verfügt, kann auch hier das Einverständnis angenommen werden.

Über die Frage der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung hinausgehende Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Regionalplanerische Bewertung

3.1 Beachtung landesplanerischer Vorgaben und Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen

Die landesplanerischen Vorgaben für die vorgesehene Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem ROG und dem Landesentwicklungsplan (LEP NRW) von 1995 sowie dem im Juli 2013 rechtskräftig gewordenen LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel. Weiterhin ist auch das Verhältnis der Planänderung zu den bestehenden Zielen des Regionalplans für den betroffenen Raum zu betrachten.

PLANBEGRÜNDUNG

Flächenvorsorge / Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum

Die 19. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, trägt insbesondere den Zielen C.I.2.1 bis 2.3 des LEP NRW von 1995 dahingehend Rechnung, als dass die Regional- und Bauleitplanung durch die neue Darstellung ausreichend ASB für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherstellt. Dabei sollen vor der Inanspruchnahme von Freiraum die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen ausgeschöpft werden.

Die Rücknahme des gewerblich-industriellen Entwicklungsziels an diesem Standort hat keine negativen Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Bauflächen in Euskirchen, sondern trägt zur Behebung von möglichen Entwicklungshemmnissen infolge einer Brachfläche bei.

Gemäß dem Ziel C.I.2-2.2 des LEP NRW sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen auszuschöpfen. Auch diesem Ziel wird hier Rechnung getragen. Bauleitplanerische Absicht ist die Steuerung der Siedlungsentwicklung in einem bereits besiedelten Raum. Hier sollen bestehende Betriebe in ihrem Bestand gesichert und gleichzeitig ungenutzte Flächen einer angemessenen Nutzung zugeführt werden.

Der Entwurf des neuen LEP NRW verfolgt in seiner Leitvorstellung eine nachhaltige Raumentwicklung durch flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung mit klarem Vorrang der Innentwicklung vor der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum. Die mit der 19. Änderung des Regionalplans verfolgte Absicht steht somit auch mit dem in Aufstellung befindlichen zukünftigen LEP NRW in Einklang.

Die Stadt Euskirchen hat den Prozess des Strukturwandels im Planbereich und den damit verbundenen planerischen Handlungsbedarf auch auf regionalplanerischer Ebene nachvollziehbar dargelegt. Dies entspricht den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung u.a. durch erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche, wie sie in Kapitel 1, Ziel 1 und 2 der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, formuliert wird. Die Vorgaben des Regionalplans zu den Standorten des großflächigen Einzelhandels werden im nächsten Abschnitt erläutert.

Ein Festhalten an der Darstellung GIB erfüllt im vorliegenden Fall keinen regionalplanerischen Sicherungszweck zugunsten von Flächen für stark emittierende Betriebe.

Großflächiger Einzelhandel

Gemäß Ziel 1 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung nur in regionalplanerisch festgelegten ASB dargestellt und festgesetzt werden.

Ebenso ist gemäß Ziel 1, Kapitel 1.2.1 der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung im GIB ausgeschlossen. Dieser Ausschluss verfolgt das Ziel der Flächensicherung dieser Bereiche für emittierende Betriebe mit ihren spezifischen Standortanforderungen.

PLANBEGRÜNDUNG

Wie bereits dargelegt, wird eine solche planerische Flächensicherung wegen der dauerhaften Aufgabe der industriellen Nutzungen am Planstandort nicht mehr benötigt. Mit Blick auf den sich vollziehenden Strukturwandel im Änderungsbereich steht die mit der Darstellung als ASB verfolgte Zielsetzung der Entwicklung des Bereiches für innenstadtergänzende und -stärkende Nutzungen sowie Entwicklung eines Baukompetenz-Zentrums mit nicht zentrenrelevantem Schwerpunkt nicht im Widerspruch mit der vom LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel verfolgten Steuerung zum Schutz der Innenstädte. Möglicherweise negative städtebauliche Auswirkungen für die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Euskirchen im Sinne von Ziel 3 und 8 des LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel sind aufgrund des beabsichtigten bauleitplanerischen Ausschlusses von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel nicht zu befürchten.

In Aufstellung befindliche Ziele der Landesplanung

Die Ziele des in Aufstellung befindlichen LEP NRW sind gemäß § 3 und 4 des ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Mit der vorliegenden Planung sind keine Widersprüche zu dem Entwurf des LEP NRW zu erkennen. Sie entspricht sogar ausdrücklich dessen grundsätzlicher Leitvorstellung einer flächensparenden und kompakten Siedlungsentwicklung mit Vorrang der Innenentwicklung und geringst möglicher Inanspruchnahme von Freiraum. Auch die beabsichtigte Mobilisierung einer Industriebranche entspricht der Intention des zukünftigen LEP NRW mit einem verstärkten Flächenrecycling durch Nutzung von Brachflächen (vgl. Entwurf LEP NRW, Stand nach Kabinettsbeschluss 05.07.2016, Grundsätze 6.1.5, 6.1.6, 6.1.8).

Eine Übereinstimmung der Planungen für den großflächigen Einzelhandel mit dem Entwurf des LEP NRW ist gegeben, da beabsichtigt ist, den rechtsverbindlichen LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel unverändert in den zukünftigen LEP NRW zu übernehmen.

3.2 Vorschlag für die Abwägung

Die Umwandlung der bestehenden GIB-Darstellung in eine ASB-Darstellung ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Entwicklungsabsichten der Stadt Euskirchen angemessen. Die Planung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt sowohl mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den kommunalen Stadtentwicklungszielen der Stadt Euskirchen überein.

4. Weiteres Verfahren

An den Erarbeitungsbeschluss schließen sich die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit an (vgl. § 13 LPlG NRW i.V.m. § 10 ROG).

Anlage 1 – PLANENTWURF

PLANENTWURF

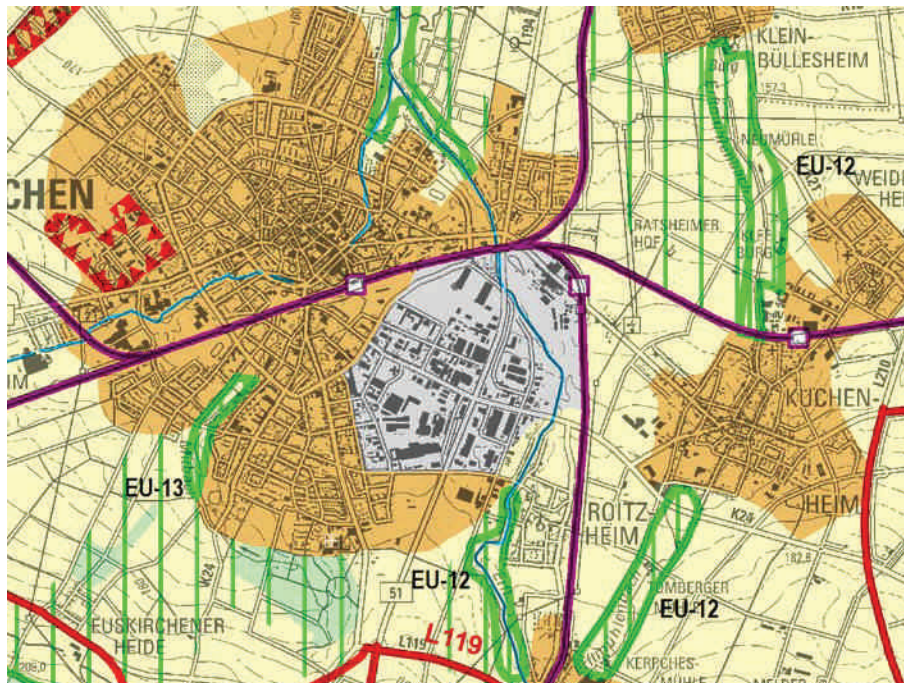
I. Entwurf Text

Eine Änderung der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen durch die 19. Regionalplanänderung – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Euskirchen – ist nicht erforderlich.

Anlage 1 – PLANENTWURF

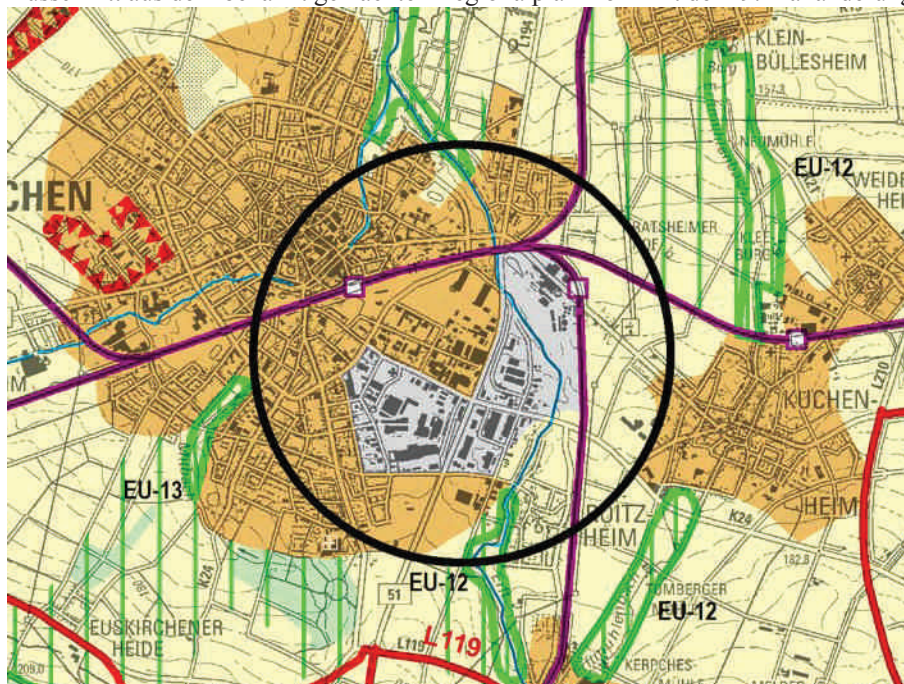
II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen
Blatt L 5106/5306




Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016 Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 19. Planänderung



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016 Maßstab 1:50.000

Legende:

-  Allgemeine Siedlungsbereiche
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Anlage 2 – ERGEBNIS DES SCREENINGS

Ergebnis des Screenings gemäß § 9 Raumordnungsgesetz

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

Screening-Prüfliste gemäß § 9 Raumordnungsgesetz zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

SCREENING-PRÜFLISTE		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 9 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: Ein Teilbereich eines GIB soll in ASB umgewandelt werden <i>(bisherige Ausweisung und Festlegung / geplante Ausweisung und Festlegung (relativer Vergleich))</i>		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> Teilräumlich	<input checked="" type="checkbox"/> Lokal
	Größe und Größenverhältnis - Bisherige Darstellung: GIB ca. 55 ha - Neue Darstellung: ASB	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: - GIB	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Lokal begrenzte Planänderung ohne erhebliche Änderung der regionalplanerischen Gesamtkonzeption <i>(Bei teilräumlicher Flächengröße oder erheblichen Veränderungen des bisherigen Grundkonzeptes ist das Maß der Geringfügigkeit überschritten und es besteht Umweltprüfungspflicht; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 9 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß der Rahmensetzung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> Zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 14b (3) UVPG		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zum Standort	<input checked="" type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> Nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> Ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umwandlung von GIB in ASB wird kein zusätzlicher Rahmen für eine UVP-Pflicht bzw. FFH-VP-Pflicht gesetzt <i>(Bei Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> Unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	Fachplanung:	
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Rahmensetzung für die weitere Nutzungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich gegeben, jedoch keine erhebliche Änderung des Regionalplans im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung. Bereich ist bisher bereits baulich geprägt und für die siedlungsräumliche Entwicklung vorgesehen		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> In der Regionalplanung / in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> In nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> Erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> Ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine Bedeutung der Planänderung für umweltbezogene Aspekte und Erwägungen; keine erheblichen umweltbezogenen Wirkungen und Probleme im Vergleich zur bisherigen Plandarstellung <i>(Bei überwiegender Erheblichkeit oder Ja-Antwort ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 9 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
	Gebiet:	
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Nationalparke	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Park:	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Biotop:	
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Gebiet:	
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> Möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Kann ausgeschlossen werden
	Denkmal / Bereich	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Durch die Umwidmung von GIB in ASB werden keine über die bisherige Plandarstellung hinausgehenden Betroffenheiten hervorgerufen. <i>(Bei möglicher Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ist zwingend von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; werden mehrere andere Schutzgebiete oder wird im Einzelfall auch ein einzelnes anderes Schutzgebiet erheblich im Schutzzweck betroffen, spricht dies ebenfalls für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i></p>		
<p>Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)</p>		
Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	Relevante Umweltqualitätsnorm:	
<p><u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine besondere Empfindlichkeit oder Sensibilität und keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen gegeben, die die Notwendigkeit einer Umweltprüfung begründen (Ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes in Bezug auf mehrere Schutzgüter, in Abhängigkeit vom Einzelfall auch in Bezug auf ein einzelnes Schutzgut als erheblich einzuschätzen, spricht das für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</p>		

Anlage 3 – SCREENING-PRÜFLISTE

SCREENING-PRÜFLISTE		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 9 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	Mit:	
	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> Unerheblich, lokal
<u>Zusammenfassende Bewertung:</u> Keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch die Planung (Kann die geplante Neudarstellung zu zusätzlichen Auswirkungen führen? Wenn ja, wie.)		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
Vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Nicht erforderlich		
<u>Gesamteinschätzung</u> (Sind Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben?): Durch die vorgesehene Umwandlung von GIB in ASB werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst. <i>(Ist durch die beabsichtigte Neudarstellung im Regionalplan die Möglichkeit gegeben, zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen? Dabei ist die bereits dargestellte Plankategorie / planungsrechtliche Voraussetzung mit in Betracht zu ziehen; ebenso die Vermeidungsmaßnahmen, die geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht entstehen zu lassen)</i>		

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

Liste der Verfahrensbeteiligten		Stand: Oktober 2016
1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln	
2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln	
4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	
4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim	
4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn	
5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Nevinghoff 40 48147 Münster	
6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren	
7002	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Rureifel-Zülpicher Börde Römerplatz 12 53947 Nettersheim	

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf
15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
111000	Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren
127000	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen
128000	Stadt Bad Münstereifel Marktstraße 11-15 53902 Bad Münstereifel
130000	Stadt Euskirchen Kölner Str. 75 53879 Euskirchen
134000	Stadt Mechernich Fachbereich 1 Bergstraße 1 53894 Mechernich
137000	Gemeinde Weilerswist -Bauamt- Bonner Str. 29 53919 Weilerswist

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

<p>138000</p>	<p>Stadt Zülpich Markt 21</p> <p>53909 Zülpich</p>
<p>152000</p>	<p>Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1</p> <p>53721 Siegburg</p>
<p>164000</p>	<p>Stadt Rheinbach Schweigelstraße 23</p> <p>53359 Rheinbach</p>
<p>168000</p>	<p>Gemeinde Swisttal Rathausstr. 115</p> <p>53913 Swisttal</p>
<p>174000</p>	<p>Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1</p> <p>50126 Bergheim</p>
<p>255000</p>	<p>Verbandswasserwerk GmbH Euskirchen Walramstraße 12</p> <p>53879 Euskirchen</p>
<p>256000</p>	<p>Erftverband Am Erftverband 6</p> <p>50126 Bergheim</p>
<p>258000</p>	<p>Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal Roitzheimer Str. 3-7</p> <p>53879 Euskirchen</p>
<p>281000</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10</p> <p>52062 Aachen</p>

Anlage 4 – BETEILIGTENLISTE

284000	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21 52062 Aachen
420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn
426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
440000	DB Netz AG Regionalbereich West Hansastraße 15 47058 Duisburg
442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf